



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

8. – 19. Juni 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 9. Juni 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den Rechtssachen

**C-358/24 Varo Energy Belgium u. a.,
C-533/24 Vermilion Energy Ireland u. a.,
C-153/25 Acea Produzione u. a.**

Befristeter Solidaritätsbeitrag von Energieunternehmen

C-358/24 : Belgien führte mit Gesetz vom 16. Dezember 2022 einen befristeten Solidaritätsbeitrag des Erdölsektors ein. Durch diesen Beitrag sollten sich die Energieunternehmen, die aufgrund der Energiekrise und der Preissteigerungen seit Anfang 2022 von Übergewinnen profitierten, an der Unterstützung der Haushalte beteiligen, die die Folgen der Preissteigerungen trugen. Der belgische Gesetzgeber beabsichtigte mit diesem Gesetz, die Verordnung (EN) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise teilweise umzusetzen.

Fünf Unternehmen haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof die Aufhebung dieses Gesetzes beantragt.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese betreffen insbesondere die Gültigkeit der Bestimmungen der Verordnung, die den befristeten Solidaritätsbeitrag betreffen (siehe auch [Pressemitteilung des belgischen Verfassungsgerichtshofs Nr. 46/2024](#)).

C-533/24 : Drei Unternehmen der Vermilion Gruppe haben vor dem irischen High Court Klage auf Feststellung erhoben, dass Kapitel III [Maßnahme in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich] der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise ungültig ist und dass das irische Gesetz zur Besteuerung von

Zufallsgewinnen im Energiesektor [Befristeter Solidaritätsbeitrag] 2023, das zur Umsetzung von Teilen der Verordnung erlassen wurde, dementsprechend ebenfalls ungültig ist.

Der irische High Court hat EuGH um Vorabentscheidung über die Rechtmäßigkeit und die Rechtsgrundlage von Kapitel III der Verordnung ersucht.

C-153/25 : Mit dem Gesetz Nr. 197 von 2022 unterwarf der italienische Gesetzgeber über die in der Verordnung (EU) 2022/1854 genannten Unternehmen [im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen und Betriebsstätten der Union] hinaus auch weitere Unternehmen einem befristeten Solidaritätsbeitrag für das Jahr 2023.

Verschiedene im Energiesektor tätige Unternehmen fochten bestimmte Verwaltungsakte im Bereich des befristeten Solidaritätsbeitrags, die auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 197 von 2022 erlassen worden waren, vor den italienischen Gerichten an.

Der italienische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob die Verordnung dem Erlass einer nationalen, dem von dieser Verordnung eingeführten Solidaritätsbeitrag gleichwertigen Maßnahme entgegensteht, die auch auf Stromerzeuger und Stromhändler und andere, von den Vorschriften dieser Verordnung nicht umfasste Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern Anwendung findet, wenn diese Wirtschaftsteilnehmer im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der damaligen besonderen wirtschaftlichen Situation außerordentliche Gewinne erzielt haben.

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen drei Rechtssachen vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-358/24](#)

[Weitere Informationen C-533/24](#)

[Weitere Informationen C-153/25](#)

Donnerstag, 11. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-81/24 Jenec

Eine slowenische Bank verweigerte einem Verbraucher die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen mit der Begründung, er werde auf der Sanktionsliste des OFAC (Office of Foreign Assets Control [Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen], Vereinigte Staaten) geführt.

Der Verbraucher verklagte die Bank daher vor einem slowenischen Gericht. Er ist weltweit weder wegen Straftaten, die den Eintrag in die OFAC-Liste rechtfertigen, rechtskräftig verurteilt worden, noch unterliegt er einer restriktiven Maßnahme Sloweniens, der EU oder einer internationalen Organisation, der Slowenien oder die EU angehören.

Das slowenische Gericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2014/92/EU ersucht, die ein Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen vorsieht – außer bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 die Ansicht vertreten, dass ein Bankinstitut die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen nicht allein aus dem Grund ablehnen dürfe, dass der Name des betreffenden Verbrauchers auf einer OFAC-Liste aufgeführt ist. Es obliege jedoch dem nationalen Gericht, zu prüfen, ob das nationale Recht vorsieht, dass die Eintragung in eine OFAC-Liste für die Ablehnung zu berücksichtigen ist.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Juni 2026

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-706/25 Comeri und C-707/25 Sidilli

Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Steuerung der Migrationsströme

Zwei Marokkaner wurden zwecks ihrer Abschiebung aus Italien gemäß dem Italien–Albanien–Protokoll vom 6. November 2023 zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Migration in das Rückkehrzentrum Gjadër in Albanien überstellt. Dort beantragten die beiden internationalen Schutz.

Die zuständige italienische Einwanderungsbehörde, die Quästur Rom, ordnete daraufhin an, dass die beiden im Rückkehrzentrum Gjadër in Haft zu nehmen seien. Der Antrag auf internationalen Schutz sei allein zu dem Zweck gestellt worden, die Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln.

Der Appellationshof Rom hat über die Anträge der Quästur auf richterliche Bestätigung der Haftanordnungen zu entscheiden. Nach Ansicht des Appellationshofs sind die Voraussetzungen für eine solche Bestätigung an sich erfüllt.

Der Appellationshof hat jedoch Zweifel, ob Italien das Migrationsabkommen mit Albanien abschließen durfte oder ob der Abschluss derartiger Übereinkünfte in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt.

Sollte Italien für den Abschluss des Abkommens zuständig gewesen sein, stelle sich die weitere Frage, ob die Verfahrensrichtlinie 2013/32 und die Aufnahmerichtlinie 2013/33 im Licht der EU–Grundrechte–Charta dem entgegenstehen, dass Asylbewerber in Durchführung einer Übereinkunft wie dem Italien–Albanien–Protokoll in Gebiete außerhalb der EU gebracht werden und dort verbleiben.

Der Appellationshof hat daher die Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Die Aussetzung hat zur Folge, dass die beiden hier in Rede stehenden Haftanordnungen ihre Wirksamkeit verlieren, da eine richterliche Bestätigung innerhalb von 48 Stunden hätte ergehen müssen.

Auf Antrag des Appellationshofs hat der Gerichtshof jedoch angesichts der grundlegenden Bedeutung der Frage nach der Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Steuerung der Migrationsströme mit einem Drittstaat beschlossen, die Verfahren beschleunigt zu behandeln.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-706/25

Weitere Informationen C-707/25

Donnerstag, 11. Juni 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-631/24 P Kommission / Auken u. a. und C-632/24 P Kommission / Courtois u. a.

Zugang zu Verträgen über die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen

In den Jahren 2020 und 2021 wurden zwischen der Kommission und Pharmaunternehmen Verträge über den Kauf von Impfstoffen gegen Covid-19 geschlossen: Schnell wurden rund 2,7 Milliarden Euro freigegeben, um eine verbindliche Bestellung von über einer Milliarde Impfstoffdosen aufzugeben.

Im Jahr 2021 beantragten Europaabgeordnete und Privatpersonen auf der Grundlage der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten Zugang zu diesen Verträgen und bestimmten mit ihnen zusammenhängenden Dokumenten, um ihre Bedingungen zu verstehen und sich von der Wahrung des öffentlichen Interesses zu überzeugen.

Da die Kommission nur teilweisen Zugang zu diesen Dokumenten gewährte, die in bereinigten Fassungen online gestellt wurden, erhoben die betroffenen Europaabgeordneten und Privatpersonen Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU.

Mit Urteilen vom 17. Juli 2024 gab das Gericht beiden Klagen teilweise statt und erklärte die Entscheidungen der Kommission für nichtig, soweit sie Fehler aufwiesen. Die Kommission habe der Öffentlichkeit keinen hinreichend umfassenden Zugang zu den Verträgen gewährt. Dieser Verstoß betreffe insbesondere die Entschädigungsbestimmungen und die Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, die die Mitglieder des Verhandlungsteams für den Kauf der Impfstoffe abgegeben haben (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/24](#)).

Die Kommission hat gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-631/24 P

Weitere Informationen C-632/24 P

Donnerstag, 11. Juni 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-391/25 Deutsche Umwelthilfe (Bedingungen für die Fristverlängerung für einen guten Gewässerzustand)

Maßnahmenprogramm Ems – Nitratgehalt im Grundwasser

Die Deutsche Umwelthilfe verlangt von den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, das von ihnen aufgestellte Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems anzupassen, um die gesetzlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf den Nitratgehalt im Grundwasser schnellstmöglich zu erreichen.

Mit Urteil vom 6. März 2025 entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), dass die beiden Länder das Maßnahmenprogramm nachbessern müssen.

Zugleich beschloss es, dem Gerichtshof eine Frage hinsichtlich der Frist vorzulegen. Die Vorinstanz, das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, hatte insoweit entschieden, dass die von den beiden Ländern in Anspruch genommenen Fristverlängerungen (zunächst bis 2027) unwirksam seien.

Das BVwG möchte wissen, ob eine Fristverlängerung im Hinblick auf die Erreichung des gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerts für Nitrat bereits dann unwirksam ist, wenn diese unzureichend dargelegt und erläutert ist (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 15/2025 des BVwG](#)).

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Juni 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-136/25 Pemak

Höchstdauer der Arbeitnehmerüberlassung - Betriebsübergang auf Entleiherseite

Ein Leiharbeiter war zunächst in einem Produktionsunternehmen für Sanitärarmaturen in der Logistik tätig. Als der Bereich Logistik auf ein anderes Unternehmen derselben Unternehmensgruppe übergang, setzte der Leiharbeiter seine bisherige Tätigkeit fort, nunmehr für das Logistikunternehmen.

Er macht vor den deutschen Arbeitsgerichten geltend, dass aufgrund der Überschreitung der Überlassungshöchstdauer von 18 aufeinanderfolgenden Monaten ein Arbeitsverhältnis mit dem Logistikunternehmen zustande gekommen sei. Das Produktionsunternehmen als Betriebsveräußerer und das Logistikunternehmen als Betriebserwerber seien nämlich als derselbe Entleiher anzusehen.

Das Logistikunternehmen vertritt die gegenteilige Auffassung. Im Fall eines Übergangs des Einsatzbetriebs auf einen anderen Inhaber beginne die Überlassungshöchstdauer neu zu laufen. Dies gelte auch dann, wenn der Leiharbeiter nach dem Betriebsübergang unverändert auf demselben Arbeitsplatz eingesetzt werde.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104 ersucht. Es möchte wissen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen bei der Berechnung der Überlassungsdauer im Fall eines Betriebsübergangs Veräußerer und Erwerber als ein „entleihendes Unternehmen“ anzusehen sind (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 25/24](#)).

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 16. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 WebGroup Czech Republic und NKL Associates und C-190/24 Coyote System

Anwendung inländischer Verbote auf Anbieter digitaler Dienste aus anderen Mitgliedstaaten

C-188/24: In Frankreich ist es strafrechtlich verboten, pornografische Inhalte in einer Art und Weise zu verbreiten, dass sie Minderjährigen zugänglich sind. Um die Wirksamkeit dieses Verbots in Bezug auf pornografische Websites zu erhöhen, wurde die Regulierungsbehörde für die audiovisuelle und digitale Kommunikation (ARCOM) mit Befugnissen zur seiner Durchsetzung ausgestattet. Diese Befugnisse sind in einem Dekret aus dem Jahr 2021 näher geregelt.

Zwei Website-Betreiber aus der Tschechischen Republik beanstanden dieses Dekret vor dem französischen Staatsrat. Ihrer Ansicht nach bewirkt dieses Dekret, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter verpflichtet werden, technische Vorkehrungen zu treffen, um in Frankreich den Zugang Minderjähriger zu den von ihnen verbreiteten Inhalten zu verhindern. Nach der Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft, wie der Gerichtshof sie im Urteil Google Ireland vom 9. November 2023 ([C-376/22](#); Pressemitteilung [Nr. 167/23](#)) ausgelegt habe, unterliege ein Anbieter jedoch grundsätzlich der Aufsicht in seinem Herkunftsmitgliedstaat. Der Bestimmungsmitgliedstaat dürfe ihm keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen.

Der französische Staatsrat möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die Richtlinie es verbietet, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter allgemeine Vorschriften des Strafrechts anzuwenden, insbesondere solche, die zum Schutz von Minderjährigen erlassen wurden (siehe auch [Pressemitteilung des Staatsrats](#)).

C-190/24: Nach dem französischen Straßenverkehrsgesetzbuch kann den Betreibern eines elektronischen, auf Geolokalisierung gestützten Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes untersagt werden, die von Nutzern übermittelten Informationen bezüglich bestimmter Verkehrskontrollen weiterzuverbreiten, wenn die Weiterverbreitung es anderen Nutzern ermöglichen könnte, sich diesen Verkehrskontrollen zu entziehen. Die Verkehrskontrollen betreffen nicht nur Gründe der Verkehrssicherheit, sondern auch – wenn nach den Tätern schwerer Straftaten gesucht wird – mit der Kriminalpolizei zusammenhängende Gründe. Missachtet ein Betreiber eine

solche Untersagung, kann das strafrechtlich geahndet werden.

Das Unternehmen Coyote System beanstandet vor dem französischen Staatsrat ein Dekret, das diese Untersagungsmöglichkeit näher regelt. Das Unternehmen ist der Meinung, dass das Dekret gegen die Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft verstoße. Der Staatsrat hat den Gerichtshof auch in diesem Fall um Auslegung der Richtlinie ersucht (siehe hierzu [Pressemitteilung des Staatsrats](#)).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 18. September 2025 die Ansicht vertreten, dass eine Maßnahme, die eine logische Folge strafrechtlicher Bestimmungen oder notwendig sei, um die Wirksamkeit von Verkehrskontrollen zu gewährleisten, unter das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr falle (siehe Pressemitteilung [Nr. 126/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-188/24](#)

[Weitere Informationen C-190/24](#)

Dienstag, 16. Juni 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-449/25 *Serviciul pentru Imigrări al județului Bihor* (Eingetragene Lebenspartnerschaft)

In einem anderen Mitgliedstaat geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaft

Eine Rumänin und eine Britin schlossen 2024 in Italien eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach italienischem Recht. Keine von beiden hatte ihren Wohnsitz dort; die Rumänin hatte ihren Wohnsitz in Rumänien, die Britin ihren in Australien.

Anfang 2025 reiste die Britin nach Rumänien, um dort mit ihrer Partnerin zu leben. Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwecks Familienzusammenführung wurde u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass

sie nicht nachgewiesen habe, dass sie als Familienangehörige einer rumänischen Staatsbürgerin in einem anderen Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt gewesen sei.

Das mit dem Fall befasste rumänische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob in einer Situation wie der vorliegenden die Erteilung eines Aufenthaltsrechts mit der Begründung verwehrt werden darf, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen im rumänischen Recht nicht anerkannt wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 17. Juni 2026

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der **Rechtssache C-347/25 Zapp**

Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder

Der Geschäftsführer einer GmbH, zugleich Vorstandsmitglied einer AG, die zu einer in der Edelstahlproduktion tätigen Unternehmensgruppe gehören, beteiligte sich an einem Preiskartell unter Stahlunternehmen.

Das deutsche Bundeskartellamt verhängte deswegen Bußgelder gegen die GmbH in Höhe von 4,1 Mio. Euro und gegen den Geschäftsführer in Höhe von 126.000 Euro.

Die GmbH und die AG verlangen vom Geschäftsführer die Erstattung des gegen die GmbH verhängten Bußgelds sowie Ersatz für der AG zur Abwehr des Bußgelds entstandene IT- und Anwaltskosten in Höhe von 1 Mio. Euro. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung, dass der Betroffene ihnen alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die aus dem Kartellverstoß folgen. Der Betroffene habe durch seine Beteiligung an den Kartellabsprachen seine Pflichten als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied verletzt.

Der mit dem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof (BGH) möchte vom EuGH wissen, ob das unionsrechtliche Kartellverbot einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Unternehmen, gegen das ein Bußgeld wegen

eines Kartellrechtsverstoßes verhängt worden ist, seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dafür in Regress nehmen kann (siehe auch BGH-[Pressemitteilung Nr. 31/2025](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-658/24 Penny Market

Verpflichtende Sonderangebote für bestimmte Lebensmittel in Ungarn

Um die Inflation zu bekämpfen und die Versorgung mit bestimmten Lebensmitteln sicherzustellen, die seiner Meinung nach für die Verbraucher unbedingt zu erschwinglichen Preisen erhältlich sein müssen, hat Ungarn dem Einzelhandel vorgeschrieben, auf diese Produkte Preisnachlässe zu gewähren und sie in ausreichender Menge vorrätig zu halten. Die Maßnahme gilt nur für Einzelhändler mit einem bestimmten Mindestumsatz, so dass sie vordergründig zwar unterschiedslos für ungarische Einzelhändler und für in anderen Mitgliedstaaten der Union ansässige Einzelhändler gilt, in Wirklichkeit jedoch fast ausschließlich Letztere trifft.

Mit Bescheid vom 27. März 2024 verhängte die zuständige ungarische Behörde gegen Penny Market eine verbraucherrechtliche Geldbuße in Höhe von umgerechnet rund 10 380 Euro, weil sie bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt hatte, dass zwei von der Preissenkung betroffene Produkte (Äpfel und ein Erfrischungsgetränk in 0,33 Liter-Dosen) in dem Geschäft zwar vorrätig, aber nicht in den Regalen im Verkaufsbereich ausgestellt gewesen seien und dass am Tag der Kontrolle keines dieser Produkte verkauft worden sei. Penny Market habe somit an einem Tag der einwöchigen Aktionskampagne nicht für die Vermarktung der Produkte gesorgt und insbesondere nicht die im Jahr 2022 verkaufte durchschnittliche Tagesmenge angeboten, um eine kontinuierliche Versorgung der Kunden sicherzustellen.

Penny Market hat diesen Bescheid vor dem Stuhlgericht Győr angefochten. Da dieses Gericht Zweifel hat, ob sich die streitige ungarische Regierungsverordnung mit den Binnenmarktvorschriften und mit den Rechtsvorschriften über die Gemeinsame Agrarpolitik vereinbaren lässt, hat es

den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Februar 2026 darauf hin, dass der Gerichtshof im Urteil SPAR Magyarország (C-557/23, siehe Pressemitteilung [Nr. 141/24](#)) bereits entschieden habe, dass die EU-Verordnung Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse einer Regelung entgegenstehe, die Ähnlichkeiten mit der im vorliegenden Fall umstrittenen Regelung aufweise. Seiner Ansicht nach sollte der Gerichtshof diese Rechtsprechung bestätigen und entscheiden, dass der hier fraglichen ungarischen Maßnahme auch die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-232/25 Idziski

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch eine Fernsehserie – Gerichtliche Zuständigkeit

Ein ehemaliger Soldat der polnischen Armee, der Mitglied einer bestimmten militärischen Formation war, sowie eine Vereinigung zur Verteidigung der Würde, des Ansehens und des Gedenkens an diese Militärformation und ihre Soldaten haben vor den polnischen Gerichten zwei in Deutschland lebende Koproduzenten einer Fernsehserie wegen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte verklagt.

Die Serie, die im Fernsehen in Polen und in anderen Mitgliedstaaten ausgestrahlt worden sei und im Internet zugänglich sei, stelle die Soldaten der Militärformation als Antisemiten und Nationalisten dar, die im Holocaust mit den Deutschen kollaboriert hätten.

Der ehemalige Soldat und die Vereinigung verlangen zum einen Ersatz des immateriellen Schadens, der ihnen durch die Ausstrahlung der Serie in allen diesen Mitgliedstaaten entstanden sei. Zum anderen beantragen sie, die beiden Koproduzenten zu verurteilen, sich auf allen betroffenen

Fernsehsendern und Internetseiten zu entschuldigen und jeder Ausstrahlung der genannten Serie, unabhängig vom Ort der Ausstrahlung, eine entsprechende Erklärung voranzustellen.

Das polnische Oberste Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die besondere Zuständigkeitsregel für Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Art. 5 Nr. 3) der Verordnung Nr. 44/2001 den polnischen Gerichten eine internationale Zuständigkeit für die gesamte Klage verleiht, die über die allein in Polen erfolgte Verletzung von Persönlichkeitsrechten hinausgeht.

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 5. Februar 2026 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-522/24 Ministero della Difesa (Impfpflicht für Militärangehörige)

Anti-Covid-Impfpflicht in Italien für Militärangehörige

In Italien wurde im Frühjahr 2021 die zuvor schon für Beschäftigte des Gesundheitswesens eingeführte Pflicht, sich gegen Covid impfen zu lassen, auf Militärangehörige ausgedehnt. Wer der Impfpflicht nicht nachkam, wurde von der Arbeit freigestellt, ohne Entgeltfortzahlung. Eine Impfverweigerung hatte jedoch keine disziplinarischen Folgen. Auch der Arbeitsplatz blieb erhalten. Zivilbeschäftigte des Verteidigungsministeriums unterlagen hingegen nicht der Impfpflicht. Ein Jahr später wurde die Impfpflicht wieder abgeschafft.

Ein Militärangehöriger, der die Impfung verweigert hatte, hat seine Freistellung von der Arbeit ohne Entgeltfortzahlung angefochten.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Impfpflicht gegen das Unionsrecht verstößt, insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Generalanwältin Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 20. November 2025 die Ansicht vertreten, dass die Antidiskriminierungsvorschriften der EU einen Mitgliedstaat nicht daran hinderten, eine Impfpflicht für Militärangehörige einzuführen, selbst wenn sie mit deren persönlichen Ansichten unvereinbar sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 146/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-414/24 Datenschutzbehörde (Zusammenspiel von Rechtsbehelfen)

Rechtsbehelfe bei Datenschutzverletzungen

Eine Ärztin begehrt in Österreich die Löschung ihrer Daten (Bewertungen) auf einer Ärzteplattform.

Nachdem die Plattform ihren ersten Löschungsantrag abgelehnt hatte, erhob sie vor einem Zivilgericht Klage auf Löschung und Untersagung der weiteren Verwendung ihrer Daten.

Nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersuchte die Ärztin die Plattform erneut um Löschung ihrer Daten, wieder ohne Erfolg. Daher legte sie eine Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde ein.

Die Datenschutzbehörde wies die Beschwerde jedoch zurück, weil eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde und des gerichtlichen Rechtsbehelfs in derselben Sache nicht in Betracht komme.

Die Ärztin forcht diesen Ablehnungsbescheid vor den österreichischen Verwaltungsgerichten an. Ihre zivilrechtliche Klage wurde in der Zwischenzeit – nicht rechtskräftig – abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine Aufsichtsbehörde, die mit einer Beschwerde (nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO)

befasst ist, diese Beschwerde aufgrund der zuvor erfolgten Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs (nach Art. 79 Abs. 1 DSGVO), der denselben Gegenstand hat, zurückweisen darf, und zwar auch dann, wenn die im Rahmen dieses Rechtsbehelfs ergangene Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat das in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság vom 12. Januar 2023 entschied der Gerichtshof, dass die in der DSGVO vorgesehenen verwaltungs- und zivilrechtlichen Rechtsbehelfe nebeneinander und unabhängig voneinander eingelegt werden können. Es obliege den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die parallele Einlegung dieser Rechtsbehelfe die gleichmäßige und einheitliche Anwendung der DSGVO nicht beeinträchtigt (siehe Pressemitteilung [Nr. 3/23](#)).

Donnerstag, 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/24 FSMA

Offenlegung von Insiderinformationen durch einen Politiker

Der Appellationshof Brüssel hat darüber zu entscheiden, ob gegen einen Politiker, der in Interviews mit Medien eine mutmaßlich als Insiderinformation einzustufende Information weitergegeben hat, eine Geldstrafe verhängt werden durfte.

Die Information betraf die unmittelbar bevorstehende Privatisierung eines großen belgischen öffentlichen Unternehmens, Bpost. Der Politiker und ehemalige Minister, der die Informationen weitergab, macht geltend, er habe in Erfüllung seiner Aufgaben als Politiker gehandelt, um eine Debatte über diese Frage von allgemeinem Interesse anzuregen.

Der Appellationshof Brüssel hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang

um Auslegung insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 ersucht. Im Mittelpunkt stehen zum einen das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (in diesem Fall eines Politikers) und zum anderen das Interesse am Schutz der Integrität der Finanzmärkte in Form des Verbots der Offenlegung von Insiderinformationen.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat seine Schlussanträge am 11. September 2025 vorgelegt.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu